

Ein Kurs in Sachen Schwerbehindertenrecht

Helmut Plenk referiert vor Eltern

Bischofsmais. Auf großes Interesse stieß der Vortrag, den der Elternbeirat der Außenklasse der Christophorusschule in der Schule in Bischofsmais angeboten hat. EB-Vorsitzender Ludwig Muhr begrüßte dazu Helmut Plenk, Kreisgeschäftsführer des VdK-Kreisverbands und Kreis-Behindertenbeauftragter, der über den Schwerbehindertenausweis und Zuschussmöglichkeiten für behindertengerechte Umbauten referierte.

Vor allem ging Plenk auf die Fragen der Eltern von behinderten Kindern ein. Als schwerbehindert gilt man, wenn der Grad

der Behinderung nachgewiesenermaßen 50 Prozent oder mehr beträgt. Der GdB kann auch nachträglich noch verändert werden, aber nur nach einer erneuten Prüfung durch das Versorgungsamt. Den Ausweis beantragt man beim Versorgungsamt, für den Landkreis Regen ist das ZBFS Landshut zuständig.

Wie Plenk informierte, gibt es Nachteilsausgleiche für (schwer-)behinderte Menschen in vielen Bereichen, zum Beispiel Steuererleichterungen, Mobilitätshilfen oder Leistungen und Nachteilsausgleiche im Berufs- und Arbeitsleben. Aller-

dings könne nicht jeder schwerbehinderte Mensch automatisch jeden Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen, so Plenk. Viele Ausgleiche sind an die Höhe des GdB, die Art der Behinderung oder die Zuteilung bestimmter Merkmale gebunden.

Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung im Straßenverkehr vorliegt, hat man als schwerbehinderte Person Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Personenverkehr. Ganz kostenlos ist die Beförderung im Grunde aber nicht für alle: Beim Versorgungsamt muss man zunächst eine Wertmarke für die



Mit einem kleinen Geschenk bedankten sich die Organisatoren bei Helmut Plenk (links). Mit dabei (von rechts): Christine Neumaier (Elternbeirat), Werner Schlagintweit (Vorstand Lebenshilfe), Petra Egner (Elternbeirat), Karlheinz Kerschbaum (Elternbeirat) und Ludwig Muhr (Vorsitzender des Elternbeirats). – Foto: Muhr

„Freifahrt“ kaufen. Einige Personengruppen bekommen die Wertmarke auf Antrag kostenlos. Auch Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, zum Beispiel ALG-II-Empfänger, können die Wertmarke kostenlos erhalten. „Der Schwerbehindertenausweis allein reicht nicht

aus, um auf Behindertenparkplätzen parken zu dürfen“, stellte Plenk klar. Ein spezieller EU-Parkausweis sei Pflicht. Diesen Ausweis können nur schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) und „Bl“ (blind) erhalten. – bb